

WEKO respond GmbH Haagener Straße 33 79539 Lörrach

Haagener Straße 33
79539 Lörrach
Telefon (07621) 1538-0
Telefax (07621) 1538-16
Ihr Ansprechpartner: Matthias Koch
M.Koch@weko-respond.de
www.weko-respond.de

Lörrach im September 2013
Ko/tb

Sonderrundschreiben

Nachweis der Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO vereinfacht


Sehr geehrte Damen und Herren,


gemäß dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes wurde rückwirkend zum 01.01.2013 der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit für mildtätige Körperschaften im Sinne § 53 AO vereinfacht.


Eine mildtätige Körperschaft muss die Hilfsbedürftigkeit jeder unterstützten Person prüfen und nachweisen können. Hilfsbedürftig können Personen aus persönlichen Gründen sein, aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen, aufgrund ihrer finanziellen Situation.

Die körperliche Hilfsbedürftigkeit kann meist über die Einstufung in eine Pflegestufe nachgewiesen werden. Daneben wird bei Personen, die das 75-ste Lebensjahr vollendet haben, die körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen. Hier reicht eine Dokumentation des Geburtsdatums als Nachweis aus.

Für die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit wird neben dem Einkommen auch das Vermögen in die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit mit einbezogen.

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen (§53 Nr. 2 Satz 5 AO n. F.). Dadurch entfällt die Prüfung, ob und in welcher Höhe die unterstützte Person Anspruch auf Sozialleistungen hätte.

Der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit kann im Einzelfall schwierig bis unmöglich sein (z. B. bei der Versorgung mit Lebensmitteln durch die Tafeln) und wird deshalb vereinfacht:

Wer Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeldgesetz, § 27a Bundesversorgungsgesetz (ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt) oder nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) erhält, gilt als hilfsbedürftig.

Für den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit genügt der jeweilige Leistungsbescheid der für den Unterstützungszeitraum maßgebend ist oder die Bestätigung des Sozialleistungsträgers.

Ist sichergestellt, dass aufgrund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung nur hilfsbedürftige Personen unterstützt werden, kann sich die Körperschaft auf Antrag von der Nachweispflicht befreien lassen.

Durch diese Neuregelung sollen mildtätige Körperschaften von überflüssiger Bürokratie entlastet werden.

Der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist unter anderem für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz für gemeinnützige Einrichtungen die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, von Bedeutung. Hierunter fallen zum Beispiel die Lieferungen aus „Essen auf Rädern“.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

Markus Welte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Susanne Schneider
Steuerberaterin

i. V. Matthias Koch
Steuerberater